

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 28. August 1973

97. Stück

- 428.** Verordnung: Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung
- 429.** Verordnung: Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für elektrische Kühlschränke
- 430.** Verordnung: Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für elektrische Tiefkühl- und Gefriergeräte für den Haushalt
- 431.** Verordnung: Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für elektrische Bügeleisen

428. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juni 1973, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 142/1970, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches einer höheren Schule oder einer Klasse einer solchen Schule hat eine allfällige negative Beurteilung in den Unterrichtsgegenständen Griechisch, Latein, in den relativen Pflichtgegenständen und den Freigegegenständen sowie in dem Unterrichtsgegenstand Lebende Fremdsprache, soweit in der Berufsschule kein Unterricht in dieser lebenden Fremdsprache erfolgt, außer Betracht zu bleiben.“

Artikel II

1. In der Anlage I, Abschnitt A, Rubrik 2, ist hinsichtlich der Glasfachschule, Fachrichtung Flachglas, nach dem Wort „Flachglasschleifer“ das Wort „Glaser“ einzufügen.

2. In der Anlage I, Abschnitt A, Rubrik 1, hat die Zitierung des für die Handelsschule (einschließlich der Handelsschule für Berufstätige)

geltenden Lehrplanes zu lauten: „Lehrplan BGBl. Nr. 143/1963, auch in der Fassung BGBl. Nr. 228/1966, BGBl. Nr. 182/1969, BGBl. Nr. 212/1971 und BGBl. Nr. 351/1971“.

3. In der Anlage I, Abschnitt B, Rubrik 1, ist der Zitierung des für die Höhere Technische Lehranstalt für Berufstätige geltenden Lehrplanes anzufügen: „und BGBl. Nr. 156/1970“.

4. In der Anlage I, Abschnitt B, Rubrik 1, ist der Zitierung des für die Höhere Lehranstalt für Flugtechnik geltenden Lehrplanes anzufügen: „und BGBl. Nr. 156/1970“.

5. In der Anlage I, Abschnitt B, Rubrik 1, hat die Zitierung des für die Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe geltenden Lehrplanes zu lauten: „Lehrplan BGBl. Nr. 97/1965, auch in der Fassung BGBl. Nr. 26/1967, BGBl. Nr. 183/1969 und BGBl. Nr. 156/1970“.

6. In der Anlage I, Abschnitt B, Rubrik 1, hat die Zitierung des für die Handelsakademie (einschließlich der Handelsakademien für Berufstätige, des Abiturientenlehrganges an Handelsakademien und des Abiturientenlehrganges für Berufstätige an Handelsakademien) geltenden Lehrplanes zu lauten: „Lehrplan BGBl. Nr. 143/1963, auch in der Fassung BGBl. Nr. 228/1966, BGBl. Nr. 182/1969 und BGBl. Nr. 212/1971 und BGBl. Nr. 351/1971“.

Artikel III

1. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für angewandte Malerei die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:

„Lackierer, Maler und Anstreicher, Maler für Industrieerzeugnisse, Metallackierer, Schildermaler (Schilderhersteller), Vergolder und Staffierer	3.	2
	2.	1

Glasmaler, Kerammaler, Porzellanmaler	2.	1	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2		3.	1
	3.	1"	Appreteur (Baumwoll-, Schafwoll-, Seidenappreteur)	2.	1"
2. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für Betriebstechnik die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:			7. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für Gebrauchsgraphik die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:		
„Physiklaborant, Technischer Zeichner, Werkstoffprüfer (Physik)“	3.	2	„Schildermaler (Schilderhersteller)“	3.	2
	2.	1		2.	1
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2 ^{1/2}	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2
	3.	1		3.	1
Dreher, Fräser und Hobler, Schlosser	4.	2	Textilmusterzeichner	3.	1
	3.	1"	Photogravurzeichner	2.	1"
3. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für Büchsenmacher und Schäfte die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:			8. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Glasfachschule, Fachrichtung Flachglas, die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:		
„Büchsenmacher, Waffenmechaniker“	3.	2	„Flachglasschleifer, Glaser, Glasschleifer und Glasbeleger, Glasgraveur und Similiseur, Glas-erzeuger“	3.	2
	2.	1		2.	1
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Mechaniker, Schlosser, Waffen- und Munitionshändler	4.	2	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Gabelnwaren-erzeuger, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2
	3.	1		3.	1"
Schäfte	2.	1"	9. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Glasfachschule, Fachrichtung Hohlglas, die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:		
4. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für Drechslerei die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:			„Gabelnwarenherzeuger, Glasbläser und Glasinstrumenten-erzeuger, Glasgraveur und Similiseur, Glaserzeuger, Hohlglasfeinschleifer (Kugler), Hohlglasflächenschleifer, Hohlglasmacher, Hohlglasveredler“	3.	2
„Drechsler, Galanteriedrechsler, Holzdrechsler“	3.	2		2.	1
	2.	1	Maler für Industrierzeugnisse	4.	2 ^{1/2}
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2		3.	2
	3.	1		2.	1
Perlmutterdrechsler, Schäfte	2.	1"	Glasmaler	4.	1 ^{1/2}
5. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:				3.	1
„Elektromechaniker für Schwachstrom, Fernmeldemonteur, Meß- und Regelmechaniker, Radio-mechaniker“	3.	2	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2
	2.	1		3.	1"
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2	10. In der Anlage II, Abschnitt A, Rubrik 1, hat die Zitierung des für die Handelsschule (einschließlich der Handelsschule für Berufstätige) geltenden Lehrplanes wie folgt zu lauten: „Lehrplan BGBl. Nr. 143/1963, auch in der Fassung BGBl. Nr. 228/1966, BGBl. Nr. 182/1969, BGBl. Nr. 212/1971 und BGBl. Nr. 351/1971“.		
	2.	1	11. In der Anlage II, Abschnitt A, Rubrik 2, ist hinsichtlich der Fachschule für Maschinenbau nach dem Worte „Hammerschmied“ das Wort „Kraftfahrzeugmechaniker“ einzufügen.		
Elektroinstallateur	2.	1"			
6. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für Färberei und Chemischreinigung die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:					
„Chemischputzer (Kleider-reiniger), Färber“	3.	2			
	2.	1			

12. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für Musterzeichnen die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:

„Dessinateur für Stoffdruck	3.	2
	2.	1
Stickereizeichner, Textilmusterzeichner	2.	1
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2
	3.	1“

13. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für Tischlerei und Raumgestaltung die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:

„Modelltischler (Formentischler), Tischler, Wagner	3.	2
	2.	1
Binder (Böttcher), Bootbauer, Skihersteller	3.	1
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2
	3.	1“

14. In der Anlage II, Abschnitt A, haben hinsichtlich der Fachschule für Weberei und Spinnerei die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:

„Dessinateur für Stoffdruck, Stoffdrucker	3.	2
	2.	1
Spinner, Textilmusterzeichner, Weber	2.	1
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2
	3.	1“

15. In der Anlage II, Abschnitt B, Rubrik 1, ist in der Zitierung des für die allgemeinbildenden höheren Schulen (einschließlich ihrer Sonderformen) geltenden Lehrplanes nach „BGBI. Nr. 53/1970“ ein Beistrich zu setzen und „BGBI. Nr. 275/1970, BGBI. Nr. 307/1970 und BGBI. Nr. 323/1972“ anzufügen.

16. In der Anlage II, Abschnitt B, Rubrik 1, ist der Zitierung des für die Höhere Technische Lehranstalt für Berufstätige geltenden Lehrplanes anzufügen: „und BGBI. Nr. 156/1970“.

17. In der Anlage II, Abschnitt B, haben hinsichtlich der Höheren Lehranstalt für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:

„Betriebselektriker, Elektromechaniker für Schwachstrom, Fernmeldemonteur, Meß- und Regelmechaniker, Physiklaborant, Radiomechaniker	4.	3
	3.	2
	2.	1
Technischer Zeichner	4.	2 ^{1/2}
	3.	2
	2.	1
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2
	3.	1

Elektroinstallateur 2. 1“

18. In der Anlage II, Abschnitt B, Rubrik 1, ist der Zitierung des für die Höhere Lehranstalt für Flugtechnik geltenden Lehrplanes anzufügen: „und BGBI. Nr. 156/1970“.

19. In der Anlage II, Abschnitt B, Rubrik 1, hat die Zitierung des für die Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe geltenden Lehrplanes zu lauten: „Lehrplan BGBI. Nr. 97/1965, auch in der Fassung BGBI. Nr. 26/1967, BGBI. Nr. 183/1969 und BGBI. Nr. 156/1970“.

20. In der Anlage II, Abschnitt B, Rubrik 1, hat die Zitierung des für die Handelsakademie (einschließlich der Handelsakademie für Berufstätige, des Abiturientenlehrganges an Handelsakademien und des Abiturientenlehrganges für Berufstätige an Handelsakademien) geltenden Lehrplanes zu lauten: „Lehrplan BGBI. Nr. 143/1963, auch in der Fassung BGBI. Nr. 228/1966, BGBI. Nr. 182/1969, BGBI. Nr. 212/1971 und BGBI. Nr. 351/1971“.

21. In der Anlage II, Abschnitt B, haben hinsichtlich der Höheren Lehranstalt für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik die Rubriken 2 bis 4 zu lauten:

„Betriebselektriker, Elektromechaniker für Schwachstrom, Fernmeldemonteur, Meß- und Regelmechaniker, Physiklaborant, Radiomechaniker	4.	3
	3.	2
	2.	1
Technischer Zeichner	4.	2 ^{1/2}
	3.	2
	2.	1
Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	4.	2
	3.	1
Elektroinstallateur	2.	1“

22. In der Anlage II, Abschnitt B, Rubrik 2, ist hinsichtlich der Höheren Lehranstalt textilkaufmännischer Richtung nach dem Worte „Bürokaufmann“ das Wort „Drogist“ einzufügen.

Artikel IV

1. In der Anlage III, Abschnitt A, ist in der Rubrik 3 hinsichtlich der Modeschule der Stadt Wien, Fachabteilung für Strick- und Wirkmode, vor dem Worte „Spinner“ das Wort „Maschinstricker“ einzufügen.

2. In der Anlage III, Abschnitt A, hat die Anführung der Webereifachschule des Landes Oberösterreich in Haslach in den Rubriken 1 bis 5 zu entfallen.

3. In der Anlage III, Abschnitt A, ist nach der Zweijährigen Büro- und Verwaltungsschule Dr. Sperl in Graz, Freiheitsplatz 1, anzufügen:

„Zweijährige Fachschule für Fremdenverkehr des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich in St. Pölten	Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 21. Mai 1971, Zl. 041.066-ADM/71	Kellner, Koch	2. Kl.	2 Jahre
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	2. Kl.	1 Jahr“

4. In der Anlage III, Abschnitt B, haben hinsichtlich der Dreijährigen Fachschule für Lederwarenerzeuger in Wien V die Rubriken 1 und 2 zu lauten:

„Dreijährige Fachschule für Lederwarenerzeuger und Taschner in Wien V	Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 19. August 1969, Zl. 99.098-III/2/69“
---	---

5. In der Anlage III, Abschnitt B, ist nach der Dreijährigen Fachschule für Lederwarenerzeuger in Wien V einzufügen:

„Schulversuch Winkelhof, Klesheim und Bruck an der Glocknerstraße, Dreijährige landwirtschaftliche Fachschule	Beschluß der Salzburger Landesregierung vom 19. April 1971, Zl. R 600/Präs. 71, vom 10. Mai 1971, Zl. R 700/Präs. 71, vom 27. März 1972, Zl. R 600/Präs. 72			
Fachrichtung Holz		Tischler, Wagner,	2. Kl.	1 Jahr
Fachrichtung Metall		Schlosser	2. Kl.	1 Jahr
Webereifachschule des Landes Oberösterreich in Haslach	Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 5. März 1968, Zl. 64.928-III/2/68	Appreteur (Baumwoll-, Schafwoll-, Seidenappreteur), Spinner, Weber	3. Kl.	Lehrabschlußprüfung
		Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	2. Kl.	1 Jahr
			3. Kl.	2 Jahre
			2. Kl.	1 Jahr“

6. In der Anlage III, Abschnitt B, Rubrik 2, ist in der Zitierung des für das Werkschulheim Felbertal geltenden Lehrplanes nach „Zl. 32.848-10/61“ anzufügen: „und vom 4. Jänner 1972, Zl. 042.144-ADM/71“.

Staribacher

429. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. August 1973 über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für elektrische Kühlschränke

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 wird verordnet:

§ 1. Das in Anlage 1 zur Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 abgebildete Zeichen („pd-Zeichen“) darf im geschäftlichen Verkehr für elektrische Kühlschränke nur dann verwendet werden, wenn es die im § 2 vorgesehenen Angaben in der im § 3 der Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 vorgesehenen Form enthält.

§ 2. (1) Im Fall der Verwendung des pd-Zeichens im geschäftlichen Verkehr sind die in der Anlage dieser Verordnung vorgesehenen Kennzeichnungselemente und die diesen entsprechenden Angaben in unveränderter Reihenfolge anzugeben.

(2) Kennzeichnungselemente des Abschnittes I lit. e sublit. dd und ee der Anlage dieser Verordnung und die diesen entsprechenden Angaben sind nur so weit anzuführen, als sie für das jeweilige Gerät zutreffen.

(3) Die Anführung des Kennzeichnungselementes des Abschnittes III Z. 1 lit. a („Kühlleistung“) der Anlage dieser Verordnung und der diesem entsprechenden Angaben steht frei.

§ 3. Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Deklarierende verantwortlich.

Staribacher

Anlage

Kennzeichnungselemente	Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen
I. Bezeichnung:	I. Anzugeben sind:
a) Type:	a) Name und Typennummer (die Angabe einer Marke ist zulässig);
b) Deklariert durch:	b) Name bzw. Firma und Sitz (Ort);
c) Geräteart:	c) aa) „Kompressorkühlschrank“ oder „Absorberkühlschrank“ und bb) „Standmodell mit fixer Arbeitsplatte“, „Standmodell mit abnehmbarer Arbeitsplatte“, „Standmodell ohne Arbeitsplatte“, „Einbaumodell“ (wenn nur für den fixen Einbau bestimmt) oder „Hängemodell“;
d) Gewicht:	d) Gewicht ohne Verpackung in Kilogramm;
e) Abmessungen:	e) die Abmessungen in Zentimetern;
aa) Breite:	
bb) Breite mit geöffneter Tür:	bb) zusätzlich eine graphische Darstellung;
cc) Höhe:	
dd) Höhe ohne Arbeitsplatte:	
ee) Verstellbare Höhe:	
ff) Tiefe:	
gg) Tiefe mit geöffneter Tür:	gg) zusätzlich eine graphische Darstellung;
hh) Maximaler Vorsprung nach hinten:	
f) Türe angeschlagen:	f) „rechts“, „links“ oder „oben“.
II. Entspricht den österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.	II. Die Angabe eines vorliegenden österreichischen oder von Österreich anerkannten elektrotechnischen Sicherheitszeichens (z. B. <u>ÖVE</u> , <u>E</u>) ist zulässig.

Kennzeichnungselemente	Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen
III. Leistung:	III.
1. Technische Angaben:	1. Anzugeben sind unter Anführung der einschlägigen technischen Norm, nach der die Messung erfolgte: a) in Kilogramm Eis pro Stunde; b) „*“, „**“ oder „***“; c) in Kilowatt pro 24 Stunden.
2. Stromversorgung:	2. Anzugeben sind: a) die maximale Leistungsaufnahme in Watt laut OVE-EM 42, Teil 1/1970; b) die Spannung oder der Spannungsbereich in Volt; c) „Wechselstrom“, „Gleichstrom“ oder „Gleich- und Wechselstrom“.
3. Ausstattung:	3. Anzugeben sind: a), b) und c) der Inhalt in Litern, wobei die einschlägige technische Norm anzuführen ist, nach der die Messung erfolgte; bei Fehlen eines Gefrierfaches unter c) „nein“; d) „händisch einzuschalten“, „vollautomatisch“ oder „nein“; e) „ja“ oder „nein“; f) und g) „Edelstahl“, „lackiert“, „Kunststoff“, „kunststoffbeschichtet“ oder „emailliert“; h) „ja“ oder „nein“.
a) Kühlleistung: b) Kühltemperatur: c) Durchschnittlicher Energieverbrauch:	
a) Anschlußwert:	
b) Spannung:	
c) Stromart:	
a) Bruttoinhalt: b) Nettoinhalt: c) Gefrierfach:	
d) Abtaueinrichtung:	
e) Automatische Tauwasserverdunstung: f) Ausführung des Innenraumes: g) Ausführung des Außenmantels:	
h) Türe von innen zu öffnen:	

430. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. August 1973 über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für elektrische Tiefkühl- und Gefriergeräte für den Haushalt

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 wird verordnet:

§ 1. (1) Das in der Anlage 1 zur Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 abgebildete Zeichen („pd-Zeichen“) darf im geschäftlichen Verkehr für elektrische Tiefkühlgeräte für den Haushalt und elektrische Gefriergeräte für den Haushalt nur dann verwendet werden, wenn es die im § 2 vorgesehenen Angaben in der im § 3 der Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 vorgesehenen Form enthält. Soweit solche Geräte mit einem elektrischen Kühlschrank untrennbar verbunden sind, ist die Verwendung des pd-Zeichens jedoch nur dann zulässig, wenn auch für den elektrischen Kühlschrank ein pd-Zeichen nach der Verordnung BGBl. Nr. 429/1973 verwendet wird.

(2) Elektrische Tiefkühlgeräte für den Haushalt sind Geräte, die hinsichtlich ihrer Größe und Ausrüstung auf die Verwendung im Haus-

halt abgestimmt, mit einer energieaufnehmenden Einrichtung zur Kälteerzeugung ausgerüstet sind, keine Wasserkühlung benötigen und mit einem oder mehreren zur Aufbewahrung gefrorener Lebensmittel geeigneten Fächern ausgestattet sind, deren Temperatur -18°C beträgt oder darunter liegt.

(3) Elektrische Gefriergeräte für den Haushalt sind Geräte, die dem Abs. 2 entsprechen und zusätzlich geeignet sind, Lebensmittel zu gefrieren.

§ 2. (1) Im Fall der Verwendung des pd-Zeichens im geschäftlichen Verkehr sind die in der Anlage 1 dieser Verordnung vorgesehenen Kennzeichnungselemente und die diesen entsprechenden Angaben in unveränderter Reihenfolge unter Berücksichtigung des in der Anlage 2 dieser Verordnung vorgesehenen Meßverfahrens anzugeben.

(2) Kennzeichnungselemente des Abschnittes I lit. e sublit. bb, dd, ff, hh und des Abschnittes III Z. 1 lit. a sowie der Z. 3 lit. d und e der Anlage 1 dieser Verordnung und die diesen entsprechenden Angaben sind nur soweit anzuführen, als sie für das jeweilige Gerät zutreffen.

§ 3. Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Deklarierende verantwortlich.

Staribacher

Anlage 1

Kennzeichnungselemente	Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen
I. Bezeichnung:	I. Anzugeben sind:
a) Type:	a) Name und Typennummer des Gerätes (die Angabe einer Marke ist zulässig);
b) Deklariert durch:	b) Name bzw. Firma und Sitz (Ort);
c) Geräteart:	c) „Tiefkühltruhe“, „Tiefkühlschrank“, „Gefriertruhe“ oder „Gefrierschrank“;
d) Gewicht:	d) Gewicht ohne Verpackung in Kilogramm;
e) Abmessungen:	e) die Abmessungen in Zentimetern;
aa) Breite:	
bb) Breite mit geöffneter Türe:	bb) zusätzlich eine graphische Darstellung;
cc) Höhe:	
dd) Höhe mit geöffnetem Deckel:	
ee) Tiefe:	
ff) Tiefe mit geöffneter Türe:	ff) zusätzlich eine graphische Darstellung;
gg) Maximaler Vorsprung nach hinten:	
hh) Verstellbare Höhe:	
f) Türe angeschlagen:	f) „rechts“, „links“ oder „oben“.
II. Entspricht den österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.	II. Die Angabe eines vorliegenden österreichischen oder von Österreich anerkannten elektrotechnischen Sicherheitszeichens (z. B. <u>ÖVE</u> , <u>E</u>) ist zulässig.
III. Leistung:	III.
1. Technische Angaben:	1. Anzugeben sind:
a) Gefriervermögen:	a) das Gefriervermögen in Kilogramm pro 24 Stunden (siehe Anlage 2 Abschnitt V);
b) Durchschnittliche Energieaufnahme:	b) die durchschnittliche Energieaufnahme in Kilowatt pro 24 Stunden bei einer Umgebungstemperatur von 25° C, wobei das Gerät nach Anlage 2 Abschnitt IV Z. 2 beladen ist. Wenn es mit einem Temperaturregler ausgerüstet ist, der vom Benutzer verstellt werden kann, sind zwei Messungen auszuführen, wobei in einem Fall das wärmste Paket kälter als — 18° C, im anderen Fall wärmer als — 18° C sein muß. Nach Erreichen des Beharrungszustandes wird die Energieaufnahme gemessen bzw. festgestellt. Aus den gefundenen Meßwerten wird durch lineares Interpolieren die Energieaufnahme für eine mittlere Temperatur des wärmsten Paketes von — 18° C ermittelt.

Kennzeichnungselemente	Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen
2. Stromversorgung:	2. Anzugeben sind:
a) Anschlußwert:	a) die maximale Leistungsaufnahme in Watt;
b) Spannung:	b) die Spannung oder der Spannungsbereich in Volt;
c) Stromart:	c) „Wechselstrom“, „Gleichstrom“ oder „Gleich- und Wechselstrom“.
3. Ausstattung:	3.
a) Bruttoinhalt:	a) Der Bruttoinhalt ist durch Summierung der leicht meßbaren Teilvolumen zu ermitteln. Rundungen, Hohlräume und feste Einbauten sind hierbei zu berücksichtigen; unberücksichtigt bleiben ohne Werkzeuge herausnehmbare Teile.
b) Nettoinhalt:	b) Zur Bestimmung des Nettoinhaltes sind vom Bruttoinhalt abzuziehen: - aa) das Volumen außerhalb der Stapelmarke, - bb) das nicht nutzbare Volumen der beweglichen Körbe, Absteller und Wände, wenn der Hersteller angibt, daß diese Einrichtungen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gerätes und die Erreichung der Anforderungen notwendig sind, - cc) das für die Umluft notwendige Volumen bei Kühlung mit bewegter Luft. Die das Volumen unter lit. a und b betreffenden Angaben haben in Litern zu erfolgen, wobei diese Angaben von den auf dem Typenschild angeführten um nicht mehr als 3% abweichen dürfen.
c) Schnellgefrierung:	c) Anzugeben ist „ja“ (wenn die Möglichkeit besteht, bei geschaltetem Dauerlauf des Aggregates durch direkten Kontakt von Ware und Kühlfläche eine beschleunigte Gefrierung zu erreichen) oder „nein“.
d) Ausführung des Innenraumes (Verdampfer):	d) Anzugeben ist „Edelstahl“, „Aluminium“, „lackiert“.
e) Ausführung des Außenmantels:	e) Anzugeben ist „Edelstahl“, „Kunststoff“, „kunststoffbeschichtet“, „emailiert“, „lackiert“.

Anlage 2

I. Meßverfahren und zulässige Meßunsicherheiten

1. Temperaturen:

a) Meßgeräte:

Es sind Meßgeräte mit einer Fehlergrenze von $\pm 0,3^\circ \text{C}$, welche mittels geeichter Temperatur-

Meßgeräte (Thermometer) kalibriert wurden, zu verwenden. Der Temperaturverlauf soll durch kalibrierte Schreibgeräte aufgezeichnet werden.

b) Umgebungstemperatur:

Die Umgebungstemperatur ist das arithmetische Mittel dreier Messungen in 250 mm Abstand von den geometrischen Mittelpunkt der beiden Seitenwände und der Vorderfront

des Gerätes. Die Meßsonde besteht aus einer Masse von 25 g verzinnem Kupfer und ist als Zylinder mit möglichst kleiner Oberfläche (Durchmesser = Höhe $\approx 15,2$ mm) ausgebildet. Der temperaturempfindliche Teil liegt ungefähr im geometrischen Mittelpunkt des Zylinders.

2. Zeiten:

Die Einschalt- und Stillstandszeiten werden auf mindestens 30 Sekunden genau festgestellt und registriert.

3. Spannung und Frequenz:

Bei der Prüfung der Geräte dürfen die Betriebsspannungen und die Frequenz gegenüber den angegebenen Werten im Mittel über 24 Stunden um nicht mehr als $\pm 1\%$ abweichen.

4. Energieaufnahme:

Zum Messen der Energieaufnahme wird der Zählerstand des Wattstundenzählers zum jeweils gleichen Zeitpunkt der Regelperiode in einem zeitlichen Abstand von mindestens 18 Stunden abgelesen. Die Ablesegenauigkeit muß $\pm 0,01$ kWh betragen. Die Fehlergrenze des Gerätes darf $\pm 1\%$ betragen.

5. Relative Feuchte der umgebenden Luft:

Die relative Luftfeuchte wird an denselben Stellen wie die Umgebungstemperatur bestimmt. Sie wird z. B. mit einem Assmannschen Aspirationspsychrometer gemessen; das mit geeichten Thermometern (Fehlergrenze $\pm 0,1^\circ\text{C}$) ausgerüstet ist.

Die Messungen werden mit einer Psychrometertafel für $\omega > 2$ m/s ausgewertet. Der Verlauf der relativen Luftfeuchte wird an einer Meßstelle mit einem schreibenden Hygrometer aufgezeichnet.

6. Beharrungszustand:

Wenn der Kältesatz im Regelbetrieb arbeitet (einschließlich automatischer Abtauperioden), ist der Beharrungszustand erreicht, sobald die Temperaturen, gemessen zu ein und demselben Zeitpunkt der Regelperiode, innerhalb von 24 Stunden um nicht mehr als $0,5^\circ\text{C}$ voneinander abweichen. Wenn der Kältesatz im Dauerlauf arbeitet, ist der Beharrungszustand erreicht, sobald sich die Temperaturen innerhalb von 18 Stunden um nicht mehr als $0,5^\circ\text{C}$ ändern.

Der Beharrungszustand ist während der Messung aufrechterhalten, wenn sich die Temperaturen über 18 Stunden um nicht mehr als $0,5^\circ\text{C}$ ändern.

II. Anforderungen an den Prüfraum

1. Die Leistungsprüfung ist in einem Prüfraum vorzunehmen, dessen mittlere Temperatur auf $\pm 0,5^\circ\text{C}$ konstant gehalten werden kann und dessen vertikaler Temperaturgradient nicht größer als 2°C/m ist. Die Raumtemperatur muß registriert werden und die relative Feuchte zwischen 45 und 75% liegen.

2. Das Gerät darf während der Leistungsprüfung in dem Prüfraum weder von Luftströmungen mit Geschwindigkeiten über 0,25 m/s berührt noch von der Wärmestrahlung von Heiz- oder Kühlkörpern getroffen werden.

III. Vorbereitung der kältetechnischen Prüfungen

1. Allgemeines:

a) Vor der Leistungsprüfung muß das Gerät bei einer Raumtemperatur von $25^\circ\text{C} \pm 2^\circ\text{C}$ eine Woche lang einlaufen. Der Temperaturregler ist auf die kälteste Stellung einzustellen. Das Gerät darf während dieser Zeit keine Störungen zeigen. Vor den Leistungsversuchen ist das Gerät abzutauen und der Innenraum zu trocknen.

b) Jedes Gerät wird auf einen Untersatz aus Holz gestellt, dessen obere Fläche geschlossen ist und dessen gesamte Seitenflächen offen sein müssen, sodaß eine freie Luftumwälzung unter dem Untersatz gegeben ist. Die obere Fläche des Untersatzes muß 300 mm über dem Fußboden des Versuchsraumes liegen und muß an allen Seiten des Gerätes 300 bis 600 mm überstehen.

Die Luftumwälzung um das Gerät muß herabgesetzt werden, indem das Gerät mit einem Gehäuse umschlossen wird, das aus drei vertikalen Trennwänden aus mattschwarz gestrichenen Sperrholzplatten besteht, die folgendermaßen anzubringen sind: Eine dieser Trennwände wird parallel zur Rückseite des Gerätes in der vom Hersteller angegebenen oder durch Abstandshalter festgelegten Entfernung oder so nahe wie möglich aufgestellt. Dieser Abstand muß mit dem unter Umständen angegebenen Raumbedarf des Gerätes übereinstimmen. Die beiden anderen Trennwände sind parallel zu den Seitenflächen des Gerätes anzuordnen. Sie werden auf dem Untersatz in einem Abstand von 300 mm parallel zu den Seitenwänden des Gerätes angebracht und haben eine Tiefe von 300 mm. Die Wände müssen eine Figur  bilden, eben sein, keine Unterbrechungen aufweisen, ihre Höhe muß so sein, daß sie das Gerät um mindestens 300 mm überragen. Das Gerät muß im Prüfraum genügend weit entfernt von anderen Geräten aufgestellt

werden, damit die Gefahr ausgeschlossen wird, daß die Temperatur an irgendeinem Punkt von der Umgebungstemperatur abweicht.

c) Bei Einbau-Geräten und sonstigen Sondergeräten ist die Prüfung entsprechend den Vorschriften des Herstellers, d. h. in der Gebrauchslage eingebaut, durchzuführen. Bei Kombinationen ist das Gerät im baulichen Zusammenhang mit der gesamten Kombination zu prüfen.

2. Probepakete:

Zum Füllen der Geräte im Verlauf der Leistungsprüfung werden quaderförmige Probepakete mit folgenden Abmessungen und Massen benutzt:

Abmessungen in mm	Masse in g
25 × 50 × 100	125
50 × 100 × 100	500
50 × 100 × 200	1000

Abweichungen bei den Abmessungen um $\pm 3\%$ oder bei den Massen um $\pm 2\%$ sind zulässig.

Sie bestehen aus:

- a) einem Füllstoff, der auf 1000 g folgende Anteile enthält:

230 g Oxyäthylmethylzellulose

764,2 g Wasser (die Beigabe von 4% Wasser zwecks Kompensation der Verdampfungsverluste während der Anfertigung des Füllstoffes wird empfohlen)

5 g Kochsalz

0,8 g Parachlormetakresol (der Gefrierpunkt dieses Stoffes liegt bei -1°C)

(die thermischen Eigenschaften dieses Füllstoffes entsprechen denen von magerem Rindfleisch);

- b) einer Verpackung aus Kunststoffolie (es empfiehlt sich die Verwendung einer Folie aus Hochdruck-Polyäthylen, die gut schweißbar ist, von 50 μm Dicke, zusammen mit einer äußeren Folie aus Polyterephthalat von $\approx 12,5 \mu\text{m}$ Dicke) oder einem anderen geeigneten Material, welches den Feuchtigkeitsaustausch mit der Umgebung vernachlässigbar begrenzt. Nach dem Füllen wird die Folie verschweißt. Die Dichte des Probepaketes muß 1 kg/dm^3 betragen.

Einige der Pakete von 500 g (50 mm × 100 mm × 100 mm) werden für die Messung der Temperaturen verwendet. Zu diesem Zweck sind sie mit Thermoelementen versehen, die im

geometrischen Mittelpunkt des Paketes angebracht sind. Diese Meßpakete werden mit „M“ bezeichnet.

IV. Prüfung der Lagertemperatur

Die Prüfung wird bei einer Umgebungstemperatur von 32°C durchgeführt.

1. Das leere Gerät wird unter folgenden Bedingungen in Betrieb gesetzt:

Wenn der Temperaturregler vom Benutzer eingestellt werden kann, wird er so einreguliert, daß im Gerät eine Temperatur von -18°C oder tiefer erreicht wird.

Wenn der Temperaturregler vom Hersteller fest eingestellt ist, wird die Prüfung im angelieferten Zustand durchgeführt.

2. Nach etwa 24 Stunden werden die Fächer des Nettoinhaltes mit Probepaketen (Abschnitt III Z. 2 dieser Anlage), die vorher auf eine Temperatur von ungefähr -18°C gebracht wurden, beladen, vorzugsweise mit den größten Paketen.

Dabei müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Größtmögliche Füllung des Nettoinhaltes.

- b) Zwischen den Säulen mit der Grundfläche 200 mm × 100 mm müssen in beiden horizontalen Richtungen Luftspalte von mindestens 15 mm Breite vorhanden sein. Der Gebrauch von Verstrebungen ist unter der Voraussetzung erlaubt, daß diese klein sind, niedrige Wärmeleitfähigkeit haben und die normale Luftzirkulation nicht wesentlich hemmen.

- c) Die Pakete sind flach einzulegen und müssen, wenn der Hersteller nichts Gegenteiliges angibt, die inneren Wände des Gerätes berühren.

- d) Der Hersteller muß im Falle der Mitlieferung von Körben angeben, welche Körbe für die Prüfung verwendet werden müssen.

- e) Die Meßpakete „M“ müssen so angeordnet werden, daß die Meßpunkte 25 mm von den nichtgeköhlten Flächen, d. h. von der Stapelgrenze entfernt sind. Kein Meßpunkt darf gegen eine gekühlte Fläche gelegt werden.

- f) An jeder der in Frage kommenden Flächen werden wenigstens zwei Meßpakete angebracht und zwar dort, wo die höchsten Temperaturen erwartet werden.

3. Die Temperaturen der Meßpakete „M“ werden registriert. Gegebenenfalls muß der Temperaturregler, wenn er vom Benutzer verstellt werden kann, nachreguliert werden, sodaß die Temperatur des wärmsten Meßpaketes -18°C oder etwas tiefer ist. Nach Erreichen des Beharrungszustandes werden die mittleren Temperaturen von jedem Meßpaket ermittelt.

V. Messung des Gefriervermögens

Die Messung wird bei einer Umgebungstemperatur von 25°C ausgeführt.

1. Das leere Gerät wird bis zum Erreichen des Beharrungszustandes, wenigstens jedoch 24 Stunden, unter folgenden Bedingungen in Betrieb genommen:

Das Gerät wird auf „Dauerlauf“ geschaltet. Wenn ein Dauerlaufschalter nicht vorhanden ist, wird der Temperaturregler, wenn er vom Benutzer verstellt werden kann, auf die kälteste Stufe eingestellt; bei fest eingestelltem Regler wird die Messung im angelieferten Zustand durchgeführt.

Wenn das Gerät mit einem Automaten ausgerüstet ist, der nach dem Einschalten so lange Dauerlauf ergibt, bis er nach einer gewissen einstellbaren Zeitspanne auf Regelbetrieb umschaltet, muß der Automat — gegebenenfalls mehrere Male — eingeschaltet werden, bis der Beharrungszustand erreicht ist.

2. Das Gerät wird dann mit Probepaketen (Abschnitt III Z. 2 dieser Anlage), die vorher auf eine Temperatur von $(25 \pm 1)^{\circ}\text{C}$ gebracht wurden, beladen. Die Menge beträgt 25 kg je 100 l Nutzinhalt (große Last).

Die Pakete müssen möglichst gleichmäßig verteilt mit ihrer Flachseite auf die gekühlten horizontalen Flächen des Gerätes bzw. mit ihrer Schmalseite an gekühlte senkrechte Flächen des Gerätes (bzw. in den Kaltluftstrom) gelegt werden. Wenn der Hersteller des Gerätes Anweisungen für die Beschickung angibt, muß die Beladung entsprechend vorgenommen werden.

Die Meßpakete müssen ebenfalls gleichmäßig verteilt werden. Sie müssen aber so angeordnet werden, daß die Meßfühler mindestens 50 mm von gekühlten Flächen entfernt sind. Ihre Anzahl beträgt 1 Meßpaket je 15 kg Beladung, jedoch mindestens 6 Meßpakete.

Es ist darauf zu achten, daß zwischen den Paketen und den gekühlten Flächen guter Kontakt besteht. Die Verwendung von Verstreben, wie in Abschnitt IV Z. 2 dieser Anlage beschrieben, ist zugelassen.

3. Die Temperatur der Meßpakete wird laufend aufgezeichnet. Dann wird die mittlere Zeitspanne bestimmt, die notwendig ist, bis alle Meßpakete -18°C erreicht haben.

4. Nach Beendigung dieser Prüfung werden die eingefrorenen Pakete, soweit notwendig, umgestapelt, um den Platz für eine weitere Gefrierprüfung (kleine Last) vorzubereiten. Das Gerät bleibt ohne Änderung der Reglereinstellung in Betrieb bis der Beharrungszustand erreicht ist.

5. Die Menge der kleinen Last, die dann eingebracht wird, entspricht dem vom Hersteller als tägliches Gefriervermögen auf dem Typenschild angegebenen Wert. Die Temperatur der Probepakete ist wieder $(25 \pm 1)^{\circ}\text{C}$. Die Einlagerung wird sinngemäß wie bei der ersten Gefrierprüfung vorgenommen. Die Anzahl der Meßpakete beträgt 1 Meßpaket je 3 kg Beladung, mindestens jedoch 2 Meßpakete.

6. Sowohl die Temperatur der bereits gefrorenen Pakete als auch die der neu eingelagerten wird aufgezeichnet. Dann wird die mittlere Zeitspanne bestimmt, die notwendig ist, bis alle Meßpakete der neuen Last -18°C erreicht haben. Wenn diese mittlere Zeitspanne zwischen 20 und 28 Stunden liegt, wird durch proportionale Umrechnung die Menge bestimmt, die in 24 Stunden gefroren wird.

Ist die bei der ersten Prüfung bestimmte mittlere Zeitspanne kleiner als 20 Stunden oder größer als 28 Stunden, oder gibt der Hersteller kein Gefriervermögen an, so müssen weitere Prüfungen mit geänderten Beladungen durchgeführt werden, bis zwei Beladungen eine Gefrierdauer erbracht haben, die jeweils zwischen 20 und 28 Stunden liegt. Aus diesen beiden Werten wird durch lineare Interpolation das tägliche Gefriervermögen ermittelt. Es ist dabei zu beachten, daß vor jeder Wiederholung die kleine Last herausgenommen und der Beharrungszustand der zuerst gefrorenen großen Last abgewartet werden muß.

Extrapolation ist nicht erlaubt, wenn die mittlere Temperatur der bereits gefrorenen Meßpakete der großen Last wärmer als -18°C wird. In diesem Fall muß die Prüfung mit einer kleineren Last wiederholt werden, und zwar so, daß die mittlere Temperatur der bereits gefrorenen Meßpakete der großen Last dauernd -18°C oder kälter ist. Aus den dann erhaltenen zwei Meßwerten der mittleren wärmsten Temperatur der Meßpakete der großen Last wird in diesem Fall durch Interpolation auf -18°C das tägliche Gefriervermögen des Gerätes ermittelt.

431. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. August 1973 über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für elektrische Bügeleisen

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 wird verordnet:

§ 1. Das in Anlage 1 zur Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 abgebildete Zeichen („pd-Zeichen“) darf im geschäftlichen Verkehr für elektrische Bügeleisen nur dann verwendet werden, wenn es die im § 2 vorgesehenen Angaben in der im § 3 der Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 vorgesehenen Form enthält.

§ 2. (1) Im Fall der Verwendung des pd-Zeichens im geschäftlichen Verkehr sind die in der Anlage 1 dieser Verordnung vorgesehenen Kennzeichnungselemente und die diesen entsprechenden Angaben in unveränderter Reihenfolge unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung vorgesehenen Meß- und Prüfverfahren anzugeben.

(2) Das Kennzeichnungselement des Abschnittes III Z. 1 lit. b der Anlage 1 dieser Verordnung und die diesen entsprechenden Angaben sowie die Angabe „Für Linkshänder geeignet“ beim Kennzeichnungselement des Abschnittes III Z. 3 lit. b der Anlage 1 dieser Verordnung sind nur so weit anzuführen, als sie für das jeweilige Gerät zutreffen.

§ 3. Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Deklarierende verantwortlich.

Staribacher

Anlage 1

Kennzeichnungselemente

Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen

I. Bezeichnung:

- a) Type:
- b) Deklariert durch:
- c) Geräteart:

- d) Gewicht:

II. Entspricht den österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

III. Leistung:

1. Technische Angaben:

- a) Temperaturverteilung auf der Sohle:

I. Anzugeben sind:

- a) Name und Typennummer (die Angabe einer Marke ist zulässig);
- b) Name bzw. Firma und Sitz (Ort);
- c) die Bezeichnung „Bügeleisen mit Temperaturregler“, „Bügeleisen ohne Temperaturregler“, „Dampfbügeleisen mit Temperaturregler“ oder „Dampfbügeleisen ohne Temperaturregler“ (es kann auch zusätzlich die Bezeichnung „Reisebügeleisen“ angegeben werden);
- d) Gewicht des Gerätes ohne Verpackung mit Anschlußkabel in Kilogramm.

II. Die Angabe eines vorliegenden österreichischen oder von Österreich anerkannten elektrotechnischen Sicherheitszeichens (z. B. ÖVE, E) ist zulässig.

III.

1.

- a) Anzugeben ist „gleichmäßig“ oder „ungleichmäßig“; die Bezeichnung „gleichmäßig“ ist zulässig, wenn die aus Anlage 2 zu entnehmenden Bedingungen erfüllt sind.

Kennzeichnungselemente

Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen

b) Temperaturregelung:

Perlon	bis 80°C
Perlon und andere Kunststoffe	bis 105°C
Kunstseide	80°C—105°C
Seide	105°C—130°C
Wolle	130°C—175°C
Baumwolle Leinen	175°C—220°C

b) Die einzelnen Bereiche und die diesen zugeordneten Temperaturen der nebenstehenden Tabelle sind anzugeben, wenn bei Einstellung des Reglers auf den Trennstrich zwischen den Einstellungsbereichen die in der Anlage 3 angegebenen Toleranzen für Sohlentemperatur und Anheizspitze eingehalten werden.

2. Stromversorgung:

a) Anschlußwert:

b) Spannung:

c) Stromart:

2. Anzugeben sind:

a) die maximale Leistungsaufnahme in Watt;

b) die Spannung oder der Spannungsbereich in Volt (bei mehreren umschaltbaren Spannungen oder Spannungsbereichen sind diese anzugeben);

c) „Wechselstrom“, „Gleichstrom“ oder „Gleich- und Wechselstrom“.

3. Ausstattung:

a) Kabellänge:

b) Griff:

Für Linkshänder geeignet

c) Kontrollampe:

d) Bügelsohle:

3. Anzugeben sind:

a) die Länge in Metern, gerundet auf 0,05 m;

b) „offen“ oder „geschlossen“;

c) „ja“ oder „nein“;

d) „Stahl“, „Leichtmetall“ oder „kunststoffbeschichtet“.

Anlage 2

VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER TEMPERATURVERTEILUNG AN DER SOHLENFLÄCHE DES BÜGELEISENS

1. Bei Bügeleisen ohne Temperaturregler:

An der Sohlenfläche des Bügeleisens werden vier Thermoelemente angebracht (z. B. angelötet oder angepreßt), und zwar

a) 25 mm von der Spitze entfernt,

b) an der heißesten Stelle der Sohlenfläche,

c) im geometrischen Schwerpunkt der Sohlenfläche und

d) 35 mm vom hinteren Ende entfernt.

Die heißeste Stelle für die Anordnung des Thermoelements wird durch folgenden Vorversuch ermittelt:

Auf eine Holzplatte wird eine Lage Moltongewebe gelegt und darauf ein Stück belichtetes und entwickeltes Pauspapier für Positiv-Pausen, Größe etwa 150 mm × 250 mm. Das Bügeleisen wird aufgeheizt bis im geometrischen Schwerpunkt der Sohle 200°C erreicht sind. Dann wird das Bügeleisen vom Netz getrennt und 30 Sekunden lang auf das Pauspapier gesetzt. Nach Abheben des Bügeleisens läßt die Bräunung des Papiers erkennen, welche Stellen des Bügeleisens die höchsten Temperaturen aufweisen. Das Bügeleisen wird anschließend frei aufgehängt, mit Nennspannung aufgeheizt, ausgehend von Raumtemperatur. Zu dem Zeitpunkt, zu dem

die Temperaturerhöhung im geometrischen Schwerpunkt 130°C beträgt, dürfen die Temperaturen der anderen Thermoelemente um nicht mehr als 25°C von dieser Temperatur abweichen.

2. Bei Bügeleisen mit Temperaturregler:

An der Sohlenfläche des Bügeleisens werden wie in Abschnitt 1 Thermoelemente angebracht. Zur Ermittlung der heißesten Stelle der Sohlenfläche nach dem Bräunungsverfahren wird im Vorversuch das Bügeleisen dann vom Netz getrennt, wenn der auf höchste Stellung eingestellte Regler das erste Mal abschaltet. Das Bügeleisen wird frei aufgehängt, mit Nennspannung betrieben, ausgehend von Raumtemperatur. Der aufgeheizte Zustand gilt als erreicht, wenn der Temperaturregler viermal abgeschaltet hat. Bei den drei nächsten Regelspielen wird an jeder Meßstelle die auftretende höchste und niedrigste Temperatur ermittelt und daraus der arithmetische Mittelwert für jede Meßstelle errechnet. Die Mitteltemperaturen der Meßstellen dürfen um nicht mehr als 25°C von der Temperatur der Meßstelle im geometrischen Sohlenschwerpunkt abweichen.

Anlage 3

VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER TOLERIERBAREN TEMPERATURABWEICHUNGEN BEI REGLERBÜGELEISEN

1. Sohlentemperatur

An der Sohlenfläche des Bügeleisens wird ein Thermoelement im Schwerpunkt der Sohlenfläche angebracht. Das Bügeleisen wird frei aufgehängt und mit Nennspannung aufgeheizt, ausgehend von Raumtemperatur. Der aufgeheizte Zustand gilt als erreicht, wenn der Temperaturregler viermal abgeschaltet hat. Bei den nächsten drei Regelspielen wird an der Meßstelle die aufgetretene höchste und niedrigste Temperatur ermittelt und daraus der arithmetische Mittelwert

errechnet. Der so erreichte Mittelwert muß innerhalb der in der nachstehenden Tabelle eingetragenen Toleranzen liegen.

Die Sohlentemperatur darf durch das periodische Ein- und Ausschalten des Reglers im eingespielten Zustand nicht mehr als 20°C um den Mittelwert schwanken.

Bei Einstellung auf Grenze zwischen den Bereichen	Sollwert °C	Untere Toleranzgrenze °C	Obere Toleranzgrenze °C
Perlon und Kunstseide .	80	60	100
Kunstseide und Seide ..	105	82	130
Perlon und andere Kunststoffe — Seide ..	105	82	130
Seide und Wolle	130	103	158
Wolle und Baumwolle — Leinen	175	140	207
bis Anschlag	220	180	260

2. Anheizspitze

a) Prüfung:

Die Anheizspitze darf nicht mehr als 30°C betragen. Die Anheizspitze ist die Differenz zwischen der nach dem ersten Abschalten gemessenen höchsten Temperatur und der im eingespielten Zustand auftretenden höchsten Temperatur. Es ist anzunehmen, daß der eingespielte Zustand nach dem vierten Regelspiel erreicht ist.

b) Messung:

Das Bügeleisen wird frei aufgehängt und mit Nennspannung aufgeheizt, jeweils ausgehend von Raumtemperatur. Die Temperatur wird im geometrischen Schwerpunkt der Sohlenfläche mit einem Thermoelement gemessen. Es wird die nach dem ersten Abschalten des Reglers auftretende höchste Temperatur ermittelt. Anschließend wird bei gleicher Reglereinstellung die im eingespielten Zustand auftretende höchste und niedrigste Temperatur festgestellt. Die Messung wird bei zwei Reglereinstellungen durchgeführt.